

4. Juli 2012

VOL C

1 1 0 2 **Amt für Wald; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt
Marchegg 4, Gemeinde Lauterbrunnen
Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit
(Objektkredit)**

1. Gegenstand

Die Bahnlinie der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren (BLM), die Station Grütschalp sowie der Dorfteil Grässli von Lauterbrunnen befinden sich im Wirkungsbereich der Marchegglawine. Seit 1972 wird das Lawinenanrissgebiet systematisch verbaut und aufgeforstet. Bis heute wurden in 26 Bauetappen insgesamt 7'240 Laufmeter Stützwerke eingebaut und 24'000 Pflanzen gesetzt. Die Verbauungen bewähren sich sehr gut. Sie haben die Siedlung und Anlagen auch im Lawinenwinter 1999 und im schneereichen Winter 2012 vor Lawinen geschützt.

Um die nachhaltige Schutzwirkung zu erhalten und zu verbessern, sollen im Rahmen des vorliegenden Projektes die bisherigen Verbauungen und Aufforstungen in Stand gehalten, gepflegt und punktuell ergänzt werden.

Im fünfjährigen Projekt (2012 bis 2016) sind folgenden Hauptarbeiten vorgesehen:

- Instandstellungsarbeiten an den Lawinen- und Gleitschneeverbauungen
- Neubau von 50 m' Holzschneerechen und 400 Dreibeinböcken
- Pflanzung von 8'000 standortgerechten Hochlagenpflanzen
- Pflege der bestehenden Aufforstungen

Die jährliche Arbeitsplanung wird beeinflusst durch die Witterungsverhältnisse (Schneehöhen) und durch weitere Schäden an den Anlagen durch Naturereignisse.

Die Bauherrschaft übernimmt die Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991 (WaG): Art. 19, 35, 36 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV): Art. 17, 38 und 39
- Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG): Art. 28 und 30
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald vom 24.10. 2007 (EV NFA Wald): Art. 1
- Kantonale Waldverordnung vom 5.5.1997 (KWaV): Art. 43 und 45
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.3.2002 (FLG): Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a, 49, 50 Abs. 3 und 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3.12.2003 (FLV): Art. 148 und 152



3. Kredit- und Ausgabenart

- Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits
- Einmalige und neue Ausgabe (FLG, Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a)

4. Massgebende Kreditsumme

Total Projektkosten:	CHF	400'000.00
Kantonsbeitrag (80%), massgebende Kreditsumme	CHF	320'000.00
Bundesbeitrag gemäss NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten Wald“ an den Kanton (35%)	CHF	140'000.00

5. Rechnungsjahr und Konto

Der genehmigte Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst:

Jahre:	Konto	Betrag CHF
2012	565000	120'000.00
	660000	- 52'500.00
2013	565000	80'000.00
	660000	- 35'000.00
2014 – 2016, jährlich	565000	40'000.00
	660000	- 17'500.00

Produktgruppe: Schutz vor Naturgefahren (03.17.9120)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2012 und im Finanzplan enthalten.

6. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Mit dem Erhalt der Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

